

WOLFGANG KARL GÖNNER

Abgrenzung von Enteignung und Eigentumsbeschränkung und ihre Rechtsfolgen –

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 2. März 1999*

Die Abgrenzung von Enteignung und Eigentumsbeschränkungen und ihre Rechtsfolgen sind durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91, EzD 1,1 Nr. 7 = BVerfGE 100, 226 ff. auf eine neue, tragfähige Grundlage gestellt worden. Das 1973 erlassene Bayerische Denkmalschutzgesetz, das nicht auf dieser Rechtsauffassung basiert, ist bei verfassungskonformer Auslegung gleichwohl weiterhin anwendbar.

1. Die gesetzliche Überschrift des VI. Abschnitts „Enteignung“ (Art. 18 bis 22 DSchG) fasst in diesem Sinne verschiedene Rechtsinstitute zusammen, die rechtlich auseinander gehalten werden müssen. Neben der förmlichen Enteignung im klassischen Sinne (Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz - GG - i. V. m. Art. 18 DSchG), deren Enteignungsentschädigungsansprüche über Art. 20 Abs. 1 Satz 1 DSchG im Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) geregelt sind, steht der eigenständige öffentlich-rechtliche Ausgleichsanspruch des Art. 20 DSchG, der zur Herbeiführung der Zumutbarkeit in Fällen einer ansonsten eintretenden Überschreitung der Sozialbindungsgrenzen i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dient; die Zumutbarkeit angesehener Verhaltensweisen ist auch i. S. d. Beschlusses des BVerfG v. 2. März 1999, a. a. O. (insbesondere Seiten 7 bis 9), ein Unterfall des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das Vorkaufsrecht des Art. 19 DSchG gehört rechtssystematisch nicht zu Enteignung und Entschädigung. Art. 21 DSchG gilt dagegen für die Art. 18 und 20 DSchG, nicht aber für das Vorkaufsrecht des Art. 19 DSchG.

2. Die hier zu betrachtenden Normen sind allein Art. 18 und 20 DSchG:

Art. 18 Zulässigkeit der Enteignung

(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Bau- oder Bodendenkmals oder des eingetragenen beweglichen Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) Zugunsten des Staates ist die Enteignung außerdem zulässig bei beweglichen Bodendenkmälern, an deren Er-

haltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht. Im Falle des Satzes 1 kann der Antrag nur gestellt werden, wenn dem Landesamt für Denkmalpflege im Zeitpunkt der Antragstellung die vollständige Bergung des Bodendenkmals nicht länger als ein Jahr bekannt war. Abs. 3 bis 5 (aufgehoben)

Art. 20 Enteignende Maßnahmen

(1) Soweit der Vollzug dieses Gesetzes eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 der Verfassung des Freistaates Bayern) hinausgehende Wirkung hat, ist dem Betroffenen nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde setzt auf Antrag des Betroffenen die Entschädigung fest. Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung gelten sinngemäß.

(3) Ergeht auf einen neuen Antrag hin eine Entscheidung, die für den Entschädigungsberechtigten günstiger ist als die der Entschädigungsfestsetzung nach Absatz 1 zugrunde liegende Entscheidung, so ist in allen Fällen die Entschädigung auf die Höhe herabzusetzen, die der entstandenen Beeinträchtigung entspricht. Absatz 2 gilt entsprechend. Ein überzahlter Betrag ist zurückzuerstatten, soweit der Entschädigungsberechtigte noch bereichert ist.

3. Bis 1973 gab es in Bayern keine Bindungen des Privateigentums aus allgemeinen denkmalschützerischen Erwägungen; nach Sicherheitsrecht (vgl. Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz - BayLSrVG -) konnten lediglich Grabungsschutzgebiete festgelegt werden.

4. Bereits mit dem sog. Nassauskiesungsbeschluss des BVerfG vom 15. Juli 1981, Az. 1 BvL 77/78, BVerfGE 58, 300 ff., versuchte das BVerfG den dogmatischen Streit und den Zuständigkeitskonflikt zwischen Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und Bundesgerichtshof (BGH) mit grundlegenden Aussagen zur Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zu beenden. Grundlage der Differenzen war die frühere Rechtsprechung des BGH, wonach bei schwerwiegenden Eigentumsbeeinträchtigungen, welche die Sozialbindung des Eigentums im Rahmen von Art. 14

* Az. 1 BvL 7/91, in: EBERL/KAPTEINA/KLEEBERG/MARTIN, Entscheidungen zum Denkmalrecht (EzD), 1,1 Nr. 7.

Abs. 2 GG überstiegen, eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen zuzuerkennen war. Dem Betroffenen war danach ein Wahlrecht eingeräumt zwischen dem Primärrechtsschutz mit den Rechtsbehelfen des Verwaltungsrechts und der sofortigen Entschädigungsforderung ggf. vor den Zivilgerichten (sog. Weimarer Grundsatz: „Da man gegen den Staat selbst nichts ausrichtet und der Fiskus nicht mehr tun kann als zu zahlen, so läuft alle Garantie der bürgerlichen Freiheit im Polizeistaat auf den Satz hinaus: Dulde und Liquidiere“).

5. Dieser fachgerichtlichen Enteignungsrechtsprechung ist durch den Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999 (a. a. O.) die Grundlage entzogen. In Ablehnung der materiellen Enteignungsbegriffe der Verwaltungs- und der Zivilgerichtsbarkeit grenzt das BVerfG Inhalts- und Schrankenbestimmungen einerseits und Enteignung andererseits nach formalen Kriterien ab.

5.1 Danach sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) generelle und abstrakte Festlegungen von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum im Sinne des Grundgesetzes zu verstehen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O. mit Anmerkung Dieter J. Martin). Anders als Art. 18 DSchG, nach dem der Entzug oder entsprechend Art. 2 BayEG sonstige Beschränkungen des Eigentums an Denkmälern durch formellen Verwaltungsakt erlaubt sein können, gibt Art. 20 DSchG einen Entschädigungsanspruch bei sonstigen wesentlichen materiellen Einwirkungen auf das Eigentum.

5.2 Art. 20 DSchG enthält ebenso wie andere deutsche Natur- und Denkmalschutzgesetze eine sog. salvatorische Klausel, die von der Rechtsprechung zur wirksamen Grundlage für Ausgleichsleistungen uminterpretiert wird. Die Gültigkeit der in den Landesdenkmalschutzgesetzen enthaltenen salvatorischen Klauseln ist durch die klarstellende Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.) nicht in Frage gestellt. Die in den Landesdenkmalschutzgesetzen geregelten gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen und ihr administrativer Vollzug erfüllen diese Voraussetzungen des Enteignungsbegriffs gerade nicht; sie sind grundsätzlich Inhalts- und Schrankenbestimmung und keine Enteignung, auch wenn die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke anders als bisher geregelt wird oder durch die Neuregelung sogar ganz entfällt. Die Unterschützstellung und die Versagung des beantragten Abbruchs eines Baudenkmals ist insoweit lediglich eine Aktualisierung der gesetzlichen Beschränkungen und somit Inhaltsbestimmung. Das DSchG ist damit ein sog. „Schrankengesetz“ i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, das durch seine Schutzbestimmungen die Sozialbindung des Eigentums an Denkmälern konkretisiert. „Diese Einordnung der Norm ist von der Intensität der den Rechtsinhaber treffenden Belastung unabhängig. Sie behält ihre Gültigkeit selbst in den Fällen, in denen der Eingriff in seinen Auswirkungen für den Betroffenen einer Enteignung nahe- oder gleich-

kommt“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.).

Art. 20 DSchG kann allerdings nicht mehr als enteignungsentschädigungsrechtliche Regelung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG angesehen werden, sondern ist nur noch als Ausgleichsregelung im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auszulegen und anzuwenden (entwickelt seit BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1981, Az. 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137, 147 ff.). Mit dem Rechtsinstitut der „ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung“ wird insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gleichheitssatz ausreichend Rechnung getragen.

5.3 In der bayerischen Verwaltungspraxis kommt anders als der im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes alltäglich noch unbedeutenden Enteignungsentschädigung den Ausgleichsfragen eine hohe Bedeutung zu. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege war zudem jahrzehntelang zumeist in die Lage versetzt, in Folge der zum Erhalt des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern – BV –) verpflichtenden Verfassungsgebote entsprechend ausreichenden Haushaltsmitteln mittels Zuwendungen und steuerlichen Bescheinigungen Härten abzubauen. Diese operativen Mittel des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sind allerdings in der Zwischenzeit derart ausgedünnt worden, dass effektive Unterstützungen der Denkmaleigentümer derzeit allenfalls noch schwerpunktmäßig erfolgen können. Das in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BV verankerte Kulturstaatsprinzip erfordert es allerdings, zum Wohle der Allgemeinheit den Erhalt und die Pflege von bayerischen Denkmälern zukünftig wieder mit ausreichend dotierten Zuwendungsmitteln sicherzustellen, insbesondere da deren Erhalt ansonsten den Denkmaleigentümern oft kaum noch oder schon nicht mehr zugemutet werden können wird. Weitere Kompensationsmöglichkeiten ermöglichen phantasievolle Planungen oder z. B. das Verlangen, ein Denkmal zu verkaufen, anstatt es abzubrechen (u. a. Pfarrhoffälle – BayVGfH, Urteil vom 7. Februar 1990, Az. 14 B 86.02416, n. v.; ähnlich BWVGfH, Urteil vom 10. Mai 1988, Az. 1 S 1949/87, EzD 2.2.6.1 Nr. 8).

5.4 Unter Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) versteht das BVerfG hingegen die durch Rechtsakt erfolgende vollständige oder teilweise staatliche Entziehung konkreter subjektiver Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben mit einem Übergang auf die öffentliche Hand oder einen Privaten, der Gemeinwohlgründe verfolgt (sog. klassische Enteignung; vgl. schon Reichsgericht – RG –, Urteil vom 11. März 1927, Az. VI 346/26, EzD 5.1 Nr. 8, S. 3 bis 4 – zu Art. 153 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs – WRV –; BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000, Az. 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99, NJW 2000, 2573 bis 2576, B I 41 f.). Art. 14 GG geht von dem traditionellen Rechtsbegriff des Eigentums aus; neben dem Sacheigentum gehören dazu sonstige dingliche und andere Rechtspositionen wie Anteils- und Forderungsrechte.

Nicht geschützt ist das Vermögen als solches z. B. gegen die Auferlegung von Geldleistungen, soweit sie nicht den Pflichtigen über jedes Maß belasten (Papier, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum GG, Art. 14 GG RdNr. 463). Ausgeschlossen sind auch alle reinen Lagevorteile, Möglichkeiten einer Wertsteigerung und günstigen Gelegenheiten ebenso wie alle bloßen Chancen und Gewinnerwartungen.

Geschützt sind aber auch insgesamt der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb und andere öffentlich-rechtliche Rechtspositionen, soweit diese durch eigenverantwortliche Leistung erworben sind. Kirchliches Eigentum darf jedoch nicht stets in gleicher Weise in Anspruch genommen werden, wie das Eigentum anderer Rechtsträger (vgl. hierzu Art. 26 DSchG).

Nicht geschützt ist das Eigentum, von dem eine Störung im Sinne des Polizeirechts ausgeht; nicht geschützt sind ferner rechtswidrig zustande gekommene, fehlerhaft erworbene Rechtspositionen. Es gibt auch keinen geschützten Anspruch auf Zulassung von Vorhaben, die dem geltenden Recht widersprechen.

Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen und das Eigentum der öffentlichen Hand (für Gemeinden vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 1982, Az. 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82 bis 118) genießen ohnehin nur einen sehr eingeschränkten Schutz (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG); das gilt auch für den Bund. Im Übrigen schließt auch die Neuformulierung des Art. 141 Abs. 2 BV mit den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Staates, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts die Berufung auf das Eigentumsgrundrecht durch diese Rechtspersonen schlechthin aus.

5.5 Ein Übergang von einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in eine Enteignung ist danach nicht möglich.

6. Die Genehmigungs- und Erlaubnistatbestände in den Denkmalschutzgesetzen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sind auch insoweit mit Art. 14 GG vereinbar, als bestehende Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleiben und aufgrund der Sozialbindung des Eigentums der Eigentümer hinnehmen muss, dass ihm eine rentable Nutzungsmöglichkeit verwehrt wird (s. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Bei baulichen Anlagen ist dabei der soziale Bezug des Eigentums besonders ausgeprägt. Sie sind Bestandteil der städtebaulichen Ordnung, an der alle teilhaben, und beeinflussen Nutzung und Nutzbarkeit der benachbarten Grundstücke. Sie erfordern Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand und zwingen Nachbarn zur Rücksichtnahme. Das durch sie geprägte Straßenbild bestimmt Atmosphäre und Lebensqualität der Umgebung. Deswegen ist eine weitgehende und detaillierte Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums gerechtfertigt. Die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigungen von Denkmälern durch bauliche Anlagen in der Umgebung abwehren sollen, sind somit mit der Institutsgarantie des Eigentums vereinbar.

6.1 Ziel des Denkmalschutzgesetzes ist es dabei nicht, Denkmäler in öffentliches Eigentum zu überführen; vielmehr ist es Grundgedanke des Denkmalschutzes, die Denkmäler in privatem Eigentum und in privater Nutzung zu erhalten. „Denkmalschutz ist eine legitime Staatsaufgabe. Unabhängig davon, ob er – wie in Bayern – expressis verbis in der Verfassung ausgewiesen ist, kommt ihm materielle Verfassungsqualität zu als Emanation des Kulturstaats. Er gehört zu den ‚konkurrierenden‘ Staatsaufgaben, die nicht ausschließlich dem Staat vorbehalten, sondern auch Privaten zugänglich sind. Soweit diese sich auf ein Grundrecht stützen, zumal auf die Eigentumsgarantie, steht ihnen sogar die vorrangige Wahrnehmung zu“ (Isensee, JZ 2004, 912, 913). „Denkmalpfleger“ sind auch in Bayern die von Gesetzes wegen zur Erhaltung des kulturellen Erbes verpflichteten Denkmaleigentümer. Ihrer bürgerlich-rechtlichen Sachherrschaft entspricht ihre öffentlich-rechtliche Erhaltungspflicht. Sie müssen zur Erfüllung der Pflicht entsprechende Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Instandsetzung einleiten (vgl. hierzu Art. 5 DSchG).

6.2 Seine Grenze finden diese Beschränkungen aber dort, wo dem Eigentümer keinerlei sinnvolle Nutzungs- oder Verwendungsmöglichkeit mehr verbleibt. In Folge der gesetzlichen Erhaltungspflicht würde das Eigentum dann zu einer Last, der keinerlei Vorteile mehr gegenüberstehen, weshalb die Versagung einer beantragten Abbruchserlaubnis nicht mehr zumutbar wäre. „Erfordert das Allgemeinwohl nach Auffassung des Gesetzgebers dennoch die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmals, wie es bei Bauwerken hoher kulturhistorischer Bedeutung denkbar ist, kann dies nur auf dem Wege der Enteignung ... erreicht werden“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Soll nach Art. 18 DSchG vom Mittel der Enteignung formal Gebrauch gemacht werden, sind die Bestimmungen des jeweiligen Landesenteignungsgesetzes zu beachten; soll dies allerdings nicht erfolgen und kann die Zumutbarkeit nicht auf andere Weise „hergestellt“ werden, wäre dem Antrag auf Abbruch des Baudenkmals zwingend stattzugeben. Somit besteht weder ein „Wahlrecht“ für die Vollzugsbehörde noch für den Betroffenen.

6.3 Wie diese Grenzen im Einzelfall zu ziehen sind, ist jeweils aufgrund einer wertenden Beurteilung der Kollision zwischen den berührten Belangen des Allgemeinwohls und den betroffenen Eigentümerinteressen festzustellen. Eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks ist anzunehmen, wenn ein – als Leitbild gedachter – vernünftiger und einsichtiger, dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer, der auch das Allgemeinwohl nicht aus dem Auge verliert, von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Objekts von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war. Allerdings kann nicht nur auf schon gezogene Nutzungen abgestellt werden. Vielmehr ist entscheidend, ob eine zulässige Nutzungsmöglichkeit, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks

objektiv anbietet, untersagt oder wesentlich eingeschränkt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Bei dieser Beurteilung ist auch von dem vom BVerfG entwickelten Gedanken auszugehen, dass Grund und Boden wegen seiner Unvermehrbarkeit in besonderem Maße der Sozialbindung unterliegen, weil die Zahl der originalen Objekte aus einer abgeschlossenen Epoche gleichfalls nicht vermehrt werden kann und weil die Allgemeinheit ein Interesse an der Erhaltung hat (Beschluss vom 12. Januar 1967, Az. 1 BvR 169/63, BVerfGE 21, 73, 82). Diese inhaltsbestimmenden Normen müssen grundsätzlich auch ohne Ausgleichsregelungen die Substanz des Eigentums wahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Befugnisse, die zur Nutzung oder Benutzung von Grundstücken berechtigen, unterliegen insoweit einer Sozialbindung, dass alle Arten der Nutzung oder Benutzung der jeweiligen Lage des Grundstücks, seiner Situation und der sich daraus im allgemeinen Interesse ergebenden „Situationsgebundenheit“ entsprechen müssen. Danach wird jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Landschaft und Natur, also seine individuelle Situation, z. B. als Denkmal, geprägt. Darauf muss der Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums Rücksicht nehmen. Daher lastet auf jedem Grundstück gleichsam eine aus seiner Situationsgebundenheit abzuleitende immanente Beschränkung der Rechte des Eigentümers, aus der sich Schranken seiner Nutzungs- und Verfügungsmacht ergeben. Zur Bestimmung der Grenze dessen, was einem Eigentümer an Belastungen zugemutet werden darf, kann als Anhaltspunkt u. a. der Verkehrswert des Grundstücks nach Sanierung dienen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000, Az. 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99, NJW 2000, 2573, 2575 f.).

6.4 Die Grenzen der Sozialbindung sind dann überschritten, wenn eine bisher ausgeübte oder zulässige Nutzung, die der Lage und Beschaffenheit des Eigentums entspricht und als naheliegend von dem einsichtigen und vernünftig denkenden Eigentümer, der auch das Gemeinwohl berücksichtigt, ins Auge gefasst wird, untersagt werden soll (s. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.; s. a. BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, Az. M 8 03.6765, n. v., S. 9 f.; Wolfgang Karl Göhner, Denkmalpflege Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Ausgabe B 130 03/2005, S. 80 f.). Eine besondere, die Sozialbindung aktualisierende Situation kann sich nach der Rechtsprechung aus der Tatsache ergeben, dass ein Grundstück mit einem nach den jeweils geltenden Denkmalschutzvorschriften schützenswerten Bauwerk bebaut ist (so u. a. BGH, Urteil vom 17. September 1992, Az. III ZR 112/91, EzD 5.3 Nr. 2). In solchen Fällen ist die konkrete Situation des Grundstücks gekennzeichnet durch die Umstände, die ihm schon immanent waren und durch das Denkmalschutzgesetz nur anerkannt werden sowie die Denkmaleigenschaft des Bauwerks begründen (s. BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, a. a. O.). Sie sind es, die den Charakter und damit den besonderen, ideellen oder auch materiellen Wert des Denk-

malgrundstücks bislang schon ausgemacht haben. Keinen Schutz kann hingegen eine besonders intensive „optimale“ Ausnutzung beanspruchen, wobei immer auch der ständig zunehmende „Liebhaberwert“ von Denkmalern zu berücksichtigen ist. Weil die Beurteilung der Frage, ob einem Eigentümer die Schwere und Tragweite des Eingriffs zugemutet werden können, nur jeweils anhand der konkreten Umstände möglich ist, ist auch auf die individuellen persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse des Betroffenen abzustellen.

6.5 Regelmäßig sind somit aus Gründen des Denkmalschutzes angeordnete Nutzungs- oder Benutzungsbeschränkungen lediglich Ausdruck ihrer Sozialbindung. Nutzungsbeschränkende Maßnahmen im Interesse des Denkmalschutzes stellen keine Enteignung, sondern nur eine Inhaltsbestimmung des Eigentums dar. Darüber hinausgehende Wirkungen sind über Art. 20 DSchG ausgleichbar, wenn die im Einzelfall auferlegte besondere Belastung durch eine Kompensation auf ein zumutbares Maß herabgemindert werden soll (Herbeiführung der Zumutbarkeit i. S. v. Art. 14 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 GG): Ausgleichspflichtig sind solche Beeinträchtigungen, durch die der Betroffene in geschützten Rechtspositionen unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich in unzumutbarer Weise belastet wird.

Zu denken ist „in erster Linie“ insoweit an Übergangsregelungen, Ausnahme- und Befreiungstatbestände oder sonstige administrative und technische Vorkehrungen. In diesem Sinne kann z. B. die Ausweisung eines bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereichs eines bedeutenden Baudenkmals als Mischgebiet mit dem Ziel, dem Eigentümer zum Zweck der Erhaltung des Baudenkmals eine gastronomische Nutzung des zum Baudenkmal gehörenden Nebengebäudes ohne die bisherige Beschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung – BNV – zu ermöglichen, sowohl städtebaulich als auch denkmalrechtlich gerechtfertigt sein; diese Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Denkmaleigentümers dient also – zumindest mittelbar – dem Denkmalschutz, so dass die Planänderung letztlich sowohl von städtebaulichen Erwägungen i. S. der erforderlichen Planrechtfertigung getragen ist, als auch erst eine wirtschaftlich sinnvolle (Wohn-) Nutzung in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht ermöglicht.

6.6 Inhaltsbestimmende Regelungen sind im Normalfall ausgleichslos hinzunehmen. Ist eine denkmalschützerische Belastung dagegen nicht durch Maßnahmen, die vorrangig auf das Erhalten des Eigentums abzielen (u. U. durch Einräumen eines höheren Baurechts zum Zwecke des Nachteilsausgleichs), unterhalb die Grenzen der Sozialbindung zu bringen, muss dies ggf. ergänzend finanziell, d. h. über Ausgleichsleistungen nach Art. 20 DSchG versucht werden. Ist auch dies nicht ausreichend und wird ein formelles Enteignungsverfahren nicht eingeleitet, muss z. B. einem Antrag auf Abbruch eines Baudenkmals zwingend stattgegeben werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.; BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, a. a. O., S. 9 f.).

6.7 Vor dem Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999, a. a. O., wurde in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung in Einzelfällen die Möglichkeit gesehen, dass nutzungsbeschränkende Maßnahmen nur gegen eine Ausgleichsleistung dem Betroffenen zugemutet werden können; mit dem BVerfG ist nunmehr für alle Gerichtsbarkeiten verbindlich geklärt, dass eine „Betroffenheit“ des Eigentums nur gegeben sein kann, wenn die Grenzen der Sozialbindung überschritten sind. Solche Inhaltsbestimmungen des Eigentums sind aber nur dann hinzunehmen, wenn ihre Zumutbarkeit vorrangig durch das Eigentum erhaltende Maßnahmen, ggf. auch mittels finanzieller Unterstützungen herbeigeführt wurde. Sofern dies unterblieb, muss der unmittelbar Betroffene gegen diesen dann verfassungswidrigen Eingriff ggf. gerichtlich vorgehen, also primären Rechtsschutz suchen; wird dies unterlassen, obschon es möglich war, ist weder der Rechtsweg zu den (Verwaltungs-)Gerichten noch die Möglichkeit eines eigenständigen Ausgleichsanspruchs eröffnet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.; Wolfgang Karl Göhner, Denkmalschutzinformationen des Deutschen Nationalkomitees – DSI – 2005, Heft 1, S. 63 ff., 68 ff.).

6.8 Das BVerfG verpflichtet die Behörden bei Meidung der Rechtswidrigkeit zudem, ihre denkmalrechtlichen Eingriffe (wie z. B. die Versagung von Abbrüchen) in das Eigentum so auszugestalten, dass über eventuelle Ansprüche bereits mit dem Eingriff entschieden wird. Sofern – und nur sofern – eine Überschreitung der Grenzen der Sozialbindung feststeht, ist gleichzeitig mit einer dennoch erfolgenden Antragsablehnung auf (teilweise oder vollständige) Veränderung eines Denkmals über die (ggf. finanziellen) Ausgleichsmaßnahmen dem Grunde nach verbindlich zu befinden („Zugleichbeschluss“ des BVerfG vom 2. März 1999, a. a. O., S. 7; BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, n. v., S. 9 f.).

Sofern diese Überschreitung der Grenzen der Sozialbindung nicht besteht, erfolgt eine Entscheidung über einen ggf. finanziellen Ausgleich i. S. der Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.) gerade nicht (s. BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, n. v., S. 9 f.).

7. Bei der Beurteilung ist auch von dem vom BVerfG (Beschluss vom 12. Januar 1967, Az. 1 BvR 169/63, BVerfGE 21, 73, 82) herausgestellten Gedanken, dass Grund und Boden wegen seiner Unvermehrbarkeit in besonderem Maße der Sozialbindung unterliegen, auszugehen, weil die Zahl der originalen Objekte aus einer abgeschlossenen Epoche gleichfalls nicht vermehrt werden kann und weil die Allgemeinheit ein Interesse an der Erhaltung hat. Einzubeziehen ist ferner, dass staatliche Maßnahmen auch in anderen Bereichen zu Eigentumsbeschränkungen geführt haben, die trotz erheblichen Ausmaßes allgemein grundsätzlich als im Rahmen der Sozialbindung liegend angesehen werden. So haben z. B. die staatlichen Ziele Förderung des Individualverkehrs, der Autoindustrie und des Straßenbaus, die zu einem ungeheuren Anwachsen des Autoverkehrs und damit zu Beeinträchtigungen des Grundeigentums vor allem durch Abgase und Lärm ge-

führt haben, ferner die Zulassung von Produktionsstätten, Kraftwerken, Fernheizanlagen und Grundwasserabsenkungen das Grundeigentum in vielen Fällen in einer Weise beschränkt, von der noch Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes kaum jemand gewagt hätte, sie als sozialpflichtig zu bezeichnen.

8. Grundsätzlich gilt es, dem in Art. 5 DSchG angesprochenen Grundprinzip von Denkmalpflege und Denkmalschutz, substanzerhaltende Nutzung zu finden, d. h. Nutzungen, welche alle Elemente und deren Zusammenhang umfassen, die nötig sind, um die „Denkmalsbotschaft“ der Nachwelt auf Dauer zu übermitteln, zu entsprechen. Nur sofern dies nicht oder nicht vollständig ausreicht, muss mit finanziellen Zuwendungen nach Art. 20, 21 DSchG versucht werden, die Zumutbarkeit der Maßnahmen herbeizuführen.

Nach Art. 20 DSchG ist insofern ein Ausgleich zu leisten. Wesentlich ist, dass vorrangig ein Ausgleich anzustreben ist, der in erster Linie dem realen Erhalt des Eigentums dient. Nur als letzte Alternative kommt ansonsten ein (ggf. ergänzender) angemessener, finanzieller Ausgleich in Frage, der dem Ausnahmecharakter des Anspruchs entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Nicht erwartet werden kann u. a. ein Schadensersatz i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –, der alle Vermögenseinbußen in Gegenwart und Zukunft umfasst. Ausgeschlossen ist ferner etwa eine Naturalrestitution in Form einer Abbrucherlaubnis (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 1984, Az. 11 A 1776/83, EzD 2.2.6.1 Nr. 6); auch hat der Eigentümer keinen Übernahmeanspruch, wie er u. a. in § 31 DSchG Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist.

8.1 Wie Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DSchG nur bestätigen, ist das Ausgleichs- wie auch das Entschädigungsrecht vom Gedanken der Vorteilsausgleichung gekennzeichnet. Neben einer einmaligen oder ratenweisen Geldleistung kommen als berücksichtigungsfähige und -pflichtige Kompensationen in Betracht:

- Zuwendungen nach Denkmalrecht,
- Subventionen nach anderen Programmen,
- Steuererleichterungen (auch über die auf eine Denkmaleigenschaft abhebenden Tatbestände), Entgegenkommen der Behörden (z. B. zeitliche Streckung durchzuführender Maßnahmen, Einräumung zusätzlichen Baurechts, Dispense von denkmal- und baurechtlichen Hindernissen),
- Verkaufsmöglichkeit an einen Liebhaber, an Stiftung Denkmalschutz usw.,
- Geldzahlungen (s. o.).

8.2 Die Grenze der Sozialpflichtigkeit und Sozialgebundenheit des Eigentums bzw. der Zumutbarkeit für den (privaten) Denkmaleigentümer ist im Einzelfall zu bestimmen. Die Beweislast für das Vorliegen der Unzumutbarkeit liegt beim Denkmaleigentümer (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 15. Oktober 2001, Az. 8 A 11291/01, EzD 2.2.9 Nr. 8 S. 1, vom 8. November 2001, Az. 1 A 11013/01, EzD 2.2.6.1 Nr. 15 und vom 26. Mai

2004, Az. 8 A 12009/03, veröffentlicht in Juris [Leitsatz: DVBl 2004, 1124], S. 4; BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, Az. M 11 K 03.6765, n. v., S. 10; BayVGH, Schreiben vom 30. Juli 2004, Az. 15 B 02.943, n. v.); es ist in diesen Fällen aber auch die Aufgabe von Denkmalschutz- und -fachbehörde, mit Hilfe geeigneter Alternativkonzepte beratend und mit Hilfe ausreichender Zuwendungen finanziell unterstützend die ggf. im Einzelfall objektiv unzumutbare Verpflichtung zur Erhaltung des kulturellen Erbes doch wieder zumutbar zu machen.

8.3 Die Unzumutbarkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit muss im Einzelnen begründet werden (vgl. BayVG München, Urteile vom 25. April 2002, M 11 K 01.3201, EzD 2.2.6.1 Nr. 18, und vom 11. Oktober 2004, M 8 K 03.6765, n. v., S. 10; Wolfgang Karl Göhner, DSI 2003, Heft 3, S. 46, 48); zahlreiche Umstände sind zu berücksichtigen: Neben der Kompensationslage auch z. B., wann das Objekt erworben wurde („sehenden Auges erworben“, vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 10. März 1992, Az. 3 TH 2160/91, BRS 54, 331), wie viel gezahlt und zwischenzeitlich aufgewendet wurde. Dabei ist es nicht zulässig, die Gesamtkosten einer (oft nicht gerade denkmalverträglichen) Maßnahme pauschal ins Verhältnis zu ihrer aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu setzen; denn sehr häufig geht der ermittelte Instandsetzungsaufwand auf das z. T. jahrzehntelange Unterlassen des gesetzlich vorgeschriebenen Bauunterhalts zurück, weshalb diese Kosten vom Denkmaleigentümer vorab zu tragen sind. Dasselbe gilt für Kosten im bauordnungsrechtlichen Bereich; Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Verunstaltungen sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Selbst zu tragen ist auch der sog. „Sowieso-Aufwand“, der vom Gesamtaufwand abzusetzen ist (vgl. BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, Az. M 8 03.6765, n. v., S. 10 f.). Wertsteigernde Faktoren, die einen von der Rechtsordnung missbilligten, insbesondere einen sozialwidrigen Eigentumsgebrauch voraussetzen, sind nicht ausgleichsfähig (BGH, Urteil vom 25. November 1955, Az. V ZR 188/54, BGHZ 19, 139-153 [141 f.]). Nicht ausgeglichen werden bloße Vermietungs- und Verkaufserwartungen nach Abriss und Neubau sowie nutzlose Planungs- und Erschließungsaufwendungen (BayObLG, Urteil vom 21. Dezember 1987, Az. 1 Z 259/86, DÖV 1988, 429, 431).

Allgemein ist als Folge des Grundsatzes der Sozialbindung des Eigentums für die Höhe des Ausgleichs von Bedeutung, ob das nicht zugelassene Vorhaben sich in einem angemessenen Rahmen gehalten hätte oder ob bei seiner Verwirklichung sämtliche denkbaren Möglichkeiten unter Inanspruchnahme von Ausnahmen und Befreiungen bis ins Letzte ausgenützt worden wären; denn es liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit auch übersteigertes Gewinnstreben finanziell zu fördern. Es ist auch hier zulässig, die subjektive Situation des Betroffenen in die Überlegungen einzubeziehen; z. B. ist die Beschränkung der Existenzgrundlage einer natürlichen Person sicher schwerer wiegend als die Einschränkung eines Projekts einer lediglich auf Gewinnerzielung gerichteten juristischen Person oder Gesellschaft.

9. Im Einklang mit der bisherigen Verfahrenspraxis ist daher im Falle der Notwendigkeit des Einsatzes von Mitteln aus dem Entschädigungsfonds in Verwaltungsverfahren das zu dessen Verwaltung zuständige Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst früh- und rechtzeitig zu beteiligen, so dass im Falle einer sich auf privates Eigentum auswirkenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde schon dem Grunde nach über einen Anspruch auf Förderung aus dem Entschädigungsfonds entschieden werden kann (s. hierzu Nummer 3.2 Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds).

9.1 Sofern der Verwaltungsakt die Grenzen der Sozialbindung überschreitet, die zuständige Behörde dies allerdings verkennt und keine Entscheidung über einen ggf. finanziellen Ausgleich trifft, wäre eine objektiv-rechtlich zu beachtende Rechtmäßigkeitsvoraussetzung nicht beachtet worden, der erlassene Verwaltungsakt daher rechtswidrig und anzufechten. Die ggf. irrtümlich unterlassene Kompensationsentscheidung ist allerdings z. B. im Vorverfahren nachholbar.

9.2 Sofern der Verwaltungsakt die Sozialbindung nicht überschreitet, erfolgt keine Entscheidung über einen ggf. finanziellen Ausgleich i. S. der Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.; s. a. BayVG München, Urteil vom 11. Oktober 2004, Az. M 8 K 03.6765, n. v., S. 9 f.; BayVG Ansbach, Urteil vom 24. Juli 2002, Az. AN 3 K 99.01379, EzD 2.2.6.1 Nr. 21 mit Anm. Wolfgang Karl Göhner S. 10; Wolfgang Karl Göhner, DSI 2003, Heft 2, S. 52-62).

9.3 Sofern die Sozialbindung durch eine ungezielte Nebenfolge des Verwaltungsakts überschritten wird, kann der Betroffene eine Entscheidung über seinen Anspruch beantragen, um so gestellt zu werden, als wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Entscheidung die ungezielte Nebenfolge erkannt haben würde.

9.4 Unter Berufung auf die verbindliche Verfassungsinterpretation durch das BVerfG und in Folge des beim Ausgleichsanspruch fehlenden Bezugs zum BayEG befinden entsprechend Art. 20 Abs. 2 Satz 1 DSchG die in Art. 11 Abs. 1 DSchG definierten Kreisverwaltungsbehörden, deren Entscheidungen auch erst die Belastung des Eigentums herbeiführt, über diesen ggf. finanziellen Ausgleichsanspruch dem Grunde nach; abweichend zum Enteignungsschadensanspruch ist hierzu deshalb auch eine Große Kreisstadt zuständig.

10. Die Fragen der gerichtlichen Geltendmachung waren bis zum Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999 (a. a. O.) äußerst umstritten, da sowohl der BGH als auch das BVerfG jeweils für sich den Rechtsweg bejahten; es war daher für den Betroffenen grundsätzlich möglich, sich den Rechtsweg zu wählen; nunmehr ist Folgendes zu beachten:

10.1 Der Ausgleichsanspruch des Art. 20 DSchG ist im Wege der Verpflichtungsklage, d. h. einer Klage auf Erlass

eines Verwaltungsakts nach Art. 20 Abs. 2 DSchG nur noch im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen. Es muss der Klage das i. d. R. noch vorgeschriebene Vorverfahren vorausgehen (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), da weder Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEG noch Art. 70 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – anzuwenden sind; andernfalls ist die Klage unzulässig (früher anders die Sicht der Zivilgerichte: da dort geklagt werden konnte, war nach entsprechender Anwendung der Art. 44 und 45 BayEG binnen Monatsfrist Klage zum Landgericht zu erheben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedurfte). Zwingend ist nunmehr allerdings die Rechtsprechung des BVerfG zu beachten.

10.2 Sofern dem Betroffenen in einem Verwaltungsakt dem Grunde nach eine Ausgleichsleistung zugesagt wurde, diese Zusage aber nicht eingehalten wird, begründet nun gerade dieser Verwaltungsakt ein subjektiv-öffentliches Recht, das eine allein öffentlich-rechtliche, verwaltungsgerichtliche Allgemeine Leistungsklage auf Leistung des zugesagten Ausgleichs eröffnet.

10.3 Bei rechtmäßigen Belastungen (früher als Regelfall des Anspruches nach Art. 20 DSchG angesehen) hatte ein verwaltungsgerichtliches sog. Primärrechtsschutzverfahren mit dem Ziel der Aufhebung einer Verordnung oder eines Verwaltungsakts kein Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen. War ein Eigentümer bereit, eine Belastung als solche zu tragen (z. B. Bauverbot im Park oder über Bodendenkmal), wollte er hierfür aber einen finanziellen Ausgleich, so konnte er nach früherer Rechtsauffassung sofort den Anspruch geltend machen. Nach BVerfG, Beschlüsse vom 2. März 1999, a. a. O., und vom 16. Februar 2000 (Az. 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99, NJW 2000, 2573 bis 2576, B II 2 d) liegen in diesem Fall allerdings die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 DSchG für einen Ausgleichsanspruch mangels „Betroffenheit des Eigentums“ nicht vor, so dass ein solches rein finanzielles Ausgleichsansinnen nunmehr erfolglos bleiben wird. Dies gilt im Übrigen auch, wenn eine verwaltungsgerichtliche Abwehrklage erfolglos blieb (vgl. Wolfgang Karl Göhner, DSI 2005, Heft 1, S. 63 ff., 68 ff.).

10.4 Bei rechtswidrigen Belastungen war nach umstrittener Ansicht nicht der Anspruch nach Art. 20 DSchG, sondern wegen enteignungsähnlichen Eingriffs zu erheben. Hatte der Betroffene in diesen Fällen keinen verwaltungsrechtlichen Primärrechtsschutz gesucht, so konnte und kann er seinen allenfallsigen Anspruch nicht mehr geltend machen („volenti non fit iniuria“ – BVerfG, Beschlüsse vom 2. März 1999, a. a. O., S. 7, vom 2. Dezember 1999, Az. 1 BvR 165/90, NJW 2000, 1402, und vom 16. Februar 2000, a. a. O.).

10.5 Der Unsicherheit, ob eine Maßnahme rechtmäßig oder rechtswidrig ist, ist ein Betroffener entgegen früherer Meinung ausgesetzt; er kann sie nur auf dem Verwaltungsrechtsweg beseitigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Rechtswidrig ist eine Maßnahme im Übrigen nicht bereits deshalb, weil nicht gleichzeitig wenigstens

dem Grunde nach über einen möglichen Ausgleichsanspruch nach Art. 20 DSchG mitentschieden wurde. Der Betroffene kann sich entgegen früherer zivilgerichtlicher Entscheidungen nicht mehr auf den Standpunkt stellen, die Maßnahme sei rechtmäßig, um dann unmittelbar Entschädigung zu verlangen (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O., S. 7). Um die strenge Rechtsfolge des Rechtsverlustes zu vermeiden, ist nun – verfassungsrechtlich verbindlich geklärt – bei Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme verwaltungsgerichtlicher Primärrechtsschutz (mit Vorverfahren, s. o.) in Anspruch zu nehmen, selbst wenn dadurch beträchtliche zusätzliche Kosten der Rechtsverfolgung entstehen (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O., S. 7; illustrierend auch OLG Hamm, Urteil vom 30. März 2000, Az. 22 U 184/99, NVwZ 2002, 379 bis 381).

10.6 Bei dem Anspruch aus Art. 20 DSchG handelt es sich zum einen um einen öffentlich-rechtlichen, der vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen ist. Das BVerfG und das BVerwG leiten dies aus § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO n. F. ab, da der Anspruch auf Ausgleich von Belastungen, welche die Grenzen der Sozialbindung des Eigentums überschreiten, dem öffentlichen Recht zugeordnet ist (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, a. a. O.). Bis zu diesem Beschluss des BVerfG ging der BGH unter ausdrücklicher Ablehnung des BVerwG (in Sachen des Art. 36 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) im Urteil vom 15. Dezember 1994 (Az. III ZB 49/94, NJW 1995, 964; ebenso BayObLG, Urteile vom 21. Dezember 1987, Az. 1 Z 259/86, DÖV 1988, 429, und vom 3. Oktober 1988, Az. 1 Z 309/87, EzD 5.3 Nr. 5) unbeirrbar vom Zivilrechtsweg aus, da es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch aus Aufopferung für das gemeine Wohl nach § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO handle.

10.7 Ein Verfahren vor den Zivilgerichten ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsklärung nicht mehr zulässig. Auch wenn nach Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Primärrechtsschutzes erst dem Grunde nach über den Ausgleichsanspruch nach Art. 20 DSchG entschieden wurde, die Höhe des Anspruchs aber noch unentschieden ist, bleibt lediglich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Hinsichtlich des materiellen Rechts (Prüfungsumfang) gilt nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – unverändert, dass das angerufene Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden hat. Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG bleiben lediglich Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG (echte Enteignungsentschädigung) und Art. 34 Satz 3 GG (Schadensersatz und Rückgriff bei Amtspflichtverletzungen) unberührt; nach der bis zum Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999, a. a. O., vorherrschenden Meinung musste deshalb z. B. das Verwaltungsgericht bei (zulässiger) Erhebung einer Klage nach Art. 20 DSchG die Sache unter allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten entscheiden, die Höhe des Ausgleichs nach Art. 20 DSchG war nach § 17 GVG allerdings nicht nur der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sowohl im Primärrechtsschutzverfahren als auch im gesonderten Ausgleichsver-

fahren zugänglich, sondern hinsichtlich der Höhe des Ausgleichs auch der Zivilgerichtsbarkeit.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999 (a. a. O.) gilt dies nun nicht mehr, da es sich bei Anwendung des Art. 20 DSchG nur um eine (finanzielle) Maßnahme handelt, die abweichend vom Regelfall ggf. erforderlich sein mag, den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes auch dann sicherzustellen, wenn der Rahmen der Sozialbindung im Einzelfall überschritten sein sollte. Diese finanzielle Ausgleichsleistung, die ggf. zur „Herbeiführung der Zumutbarkeit“ erforderlich ist, ist damit keine Enteignungsentschädigung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 Sätze 3, 4 GG i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG. Sie ist allerdings auch keine aus dem Rechtsgedanken der §§ 74 f. der Einleitung zum Preussischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794 sich ableitende sog. Aufopferungsentschädigung, welche ihrem Wesen nach ebenfalls eine nach Art. 14 Abs. 3 GG

zu beurteilende Enteignungsentschädigung darstellt (so § 75 Einl. ALR: „Dagegen ist der Staat demjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohl des gemeinen Wesens *aufzuopfern* genötigt wird, zu *entschädigen* gehalten“); insoweit läuft nach BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 (a. a. O.), der nach dem „Nassauskieungsbeschluss“ des BVerfG (vom 15. Juli 1981, Az. 1 BvL 77/78, BVerfGE 58, 300 ff.) erfolgte Begründungswechsel, wonach die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte sich nicht mehr mit Art. 14 Abs. 3 GG (Enteignungsentschädigung), sondern mit § 40 Abs. 2 VwGO, nach dem u. a. „für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl“ der ordentliche Rechtsweg gegeben sei (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 15. Dezember 1994, Az. III ZB 49/94, NJW 1995, 964), begründe, ebenso leer (vgl. Wolfgang Karl Göhner, DSI 2005, Heft 1, S. 63 ff., 68 ff.).